

BGHZ: nein

Zur Haftung von Veranstaltern, Rennleitern, Streckenabnahme-kommissaren und der die Oberste Nationale Sportkommission (ONS) bildenden Automobil-Clubs gegenüber Zuschauern, die durch einen bei einem Rennen aus der Bahn brechenden Wagen verletzt werden.

BGH, Urt.v. 26. November 1974 - VI ZR 164/73 - OLG Celle
LG Verden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 164/73

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. November 1974
G ü n t h

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. ...
2. des Kaufmanns Heinz S [REDACTED],
B [REDACTED], F [REDACTED]-Straße [REDACTED],
3. des Motorsport-Clubs S [REDACTED] e.V.,
S [REDACTED], vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Landwirt Heinrich F [REDACTED], S [REDACTED]-W [REDACTED],
Landwirt Johann M [REDACTED], S [REDACTED]-B [REDACTED] und
Gastwirt Ludwig K [REDACTED], S [REDACTED],
4. ...
5. des Gastwirts Ludwig K [REDACTED], S [REDACTED],
6. des Rentners Georg H [REDACTED],
R [REDACTED], W [REDACTED]-Straße [REDACTED],
7. des Regierungsbauoberamtsmanns Willy M [REDACTED],
R [REDACTED], B [REDACTED] Weg [REDACTED],
8. des A [REDACTED] A [REDACTED] e.V. ([REDACTED]).
M [REDACTED], K [REDACTED]-Straße [REDACTED],
vertreten durch seinen Präsidenten Hans B [REDACTED],
K [REDACTED], O [REDACTED] U [REDACTED],
9. des A [REDACTED] von D [REDACTED] e.V. [REDACTED],
F [REDACTED], N [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED],
vertreten durch seinen Vorstand,

zu 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9
Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte
zu 2), 3), 5) und 8): Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
zu 6) und 7): Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -
zu 9): Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

- 2 -

den Arbeiter Wilhelm B [REDACTED],
M [REDACTED] Nr. [REDACTED],
vertreten durch seinen Pfleger, Posthauptschaffner
Karl L [REDACTED], W [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Weber und die Richter Prof. Dr. Nüssgens, Dunz, Scheffen und Dr. Kullmann

für R e c h t erkannt:

Die Revisionen der Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Mai 1973 werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionen fallen den Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Am 11. August 1968 nahm der Kläger zusammen mit seiner Ehefrau als Zuschauer an dem 18. Internationalen A-Motorrad- und Wagen-Rennen in S teil, das als Grasbahnrennen ausgetragen wurde (und soweit daran Rennwagen beteiligt waren, erstmals in der Bundesrepublik Deutschland). Er hatte bei dem Veranstalter des Rennens, einem Motorsport-Club, dem Drittbeklagten, eine Eintrittskarte erworben. Im 18. Rennen, dem zweiten Lauf der Formel-V-Wagen (Rennfahrzeuge auf VW-Grundlage), brach einer der Wagen aus der Bahn aus, als er ausgangs der Start- und Ziel-Geraden in die Nordkurve hineinfuhr, durchbrach die zur Absperrung aufgestellten Strohballenreihen und einen Maschendraht-

zaun, geriet in den anschließenden, an dieser Stelle 1,80 m breiten Graben, schob sich dann die den Zuschauern zugewandte Böschung hoch und kam schließlich mit den rechten Rädern über einen hinter dem Graben aufgestellten Zaun, hinter dem die Zuschauer standen, hinaus. Dort erfaßte der Wagen den Kläger und einige andere Zuschauer. Der Kläger wurde dabei schwer verletzt.

Der drittbeklagte Verein hatte den Zweitbeklagten als Rennleiter eingesetzt. Eigentümer der Rennbahn und zugleich Geschäftsführer des Vereins war der Beklagte zu 5). Die Beklagten zu 6) und 7) hatten bereits am 24. März 1968 als sogenannte Streckenabnahmekommissare der Obersten Nationalen Sportkommission für den Automobil-Sport in Deutschland (ONS), in deren Streckenbegutachtungskommission der Beklagte zu 6) zugleich Vorsitzender war, zusammen mit dem Zweitbeklagten, dem Beklagten zu 5) und anderen Personen die Rennstrecke besichtigt. Bei der ONS handelt es sich um eine von den Beklagten zu 8) und 9), dem A [REDACTED] D [REDACTED] (AD [REDACTED]) und dem A [REDACTED] D [REDACTED] ([REDACTED]), gegründete und von dem Internationalen Automobil-Sportverband (FIA) zum "Inhaber der Sporthoheit" für die Bundesrepublik Deutschland bestimmte gemeinsame Sportkommission, in die jeder dieser Automobilclubs fünf Mitglieder entsendet; zum Präsidenten und damit 11. Mitglied der ONS beruft der Präsident des AvD, des Beklagten zu 9), im Einvernehmen mit dem Präsidenten des ADAC, des Beklagten zu 8), eine fachlich geeignete, neutrale Persönlichkeit.

Das über die Streckenbesichtigung ausgestellte Abnahme-Protokoll enthält unter Nr. 5 folgende Bemerkungen über Sicherheitsmaßnahmen:

" a) allgemein:

Die äußere Umzäunung besteht als feste Anlage aus Maschendraht 1 m hoch. Die gesamte Anlage ist mit einem teilweise 10 m breiten und 5 m tiefen Wassergraben so umgeben, daß der Aufenthalt von Zuschauern nur außerhalb des Wassergrabens möglich ist. Sämtliche Brückenwege sind so abzusperren, daß eine Begehung durch Zuschauer nicht möglich ist.

b) Für Fahrer:

In den Kurvenausläufen ist vor der Maschendrahtumzäunung ein vierfacher Strohballenschutz vorzusehen.

c) Für Zuschauer:

Der Aufenthalt von Zuschauern ist, wie unter Art. 5 beschrieben, nur außerhalb der Bahnanlage vor dem Wassergraben ab der durch Sperrdrähte festgelegten vordersten Begrenzung."

Am 25. April 1968 hatte die ONS die nach dem "Internationalen Automobil-Sportgesetz" der FIA (IASp) erforderliche Veranstaltungsgenehmigung erteilt. Am 11. Juni 1968 war auch das Streckenabnahmeprotokoll von der ONS genehmigt worden.

Der Kläger hat die Beklagten als Gesamtschuldner auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Das Landgericht hat die Klage gegen den Beklagten zu 7) abgewiesen, im übrigen aber die Anträge des Klägers auf Verurteilung der Beklagten, ihm seinen Verdienstausschlag zu ersetzen und ein Schmerzensgeld zu zahlen, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und ihre Ersatzpflicht für künftige Schäden festgestellt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers den Beklagten zu 5) in die Ver-

urteilung einbezogen. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihre Klageabweisungsanträge weiter.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht hält sämtliche Beklagten wegen Verletzung der ihnen allen obliegenden Verkehrssicherungspflicht, den Drittbeklagten auch wegen Vertragsverletzung, für verpflichtet, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall entstanden ist und noch entsteht (§ 823 Abs. 1 BGB).

I.

Die Revisionen der Beklagten sind nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht stützt die Haftung des Drittbeklagten, des das Rennen veranstaltenden Vereins, zutreffend auf § 823 Abs. 1 BGB.

a) Jeder Veranstalter eines motorsportlichen Wettbewerbs ist, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, hierfür Träger der Verkehrssicherungspflicht. Er "schafft" die Gefahrenlagen, die sich für eine am Rennen als Zuschauer beteiligte Person ergeben können, indem er dieses organisiert und durchführt, damit also einen gefährlichen Zustand herbeiführt und während des Rennens

andauern läßt (BGH, Urt.v.2. April 1962 - III ZR 15/61
= LM BGB § 839/K/ Nr. 25 = VersR 1962, 618, 619; vgl.
auch Gelhaar/Thuleweit, Das Haftpflichtrecht des
Straßenverkehrs, S.75).

b) Das Berufungsgericht geht zwar davon aus,
der den Unfall verursachende Wagen sei nur dadurch
von der Bahn abgekommen, daß die Grasbahn im Verlauf
der vorangegangenen Rennen uneben geworden sei und
entweder der Fahrer deswegen die Herrschaft über das
Fahrzeug verloren habe oder nach Durchfahren eines
Schlagloches die Lenkung an dem Fahrzeug gebrochen
sei. Das kann aber auf die Haftung des Drittbeklagten
keinen Einfluß haben. Denn die zuständigen Organe des
Drittbeklagten mußten nach der richtigen Auffassung des
Berufungsgerichts die Pflicht zur Verhütung solcher
Schäden bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich
der Zeit des Aufbaues der Rennstrecke und der Anordnung
der Zuschauerplätze, erfüllen. Wie das Berufungsgericht
rechtlich einwandfrei annimmt, war ein solcher Unfall-
verlauf bei einem Grasbahnrennen auch nicht ungewöhn-
lich, sondern vorhersehbar. Es war deshalb erforderlich,
zusätzlich zu der Sicherung der Rennstrecke durch vier
Strohballenreihen und einen die Bahn begrenzenden
Maschendrahtzaun eine die Zuschauer schützende Sicher-
heitszone zu schaffen, die gerade an den bekannt
gefährlichen Kurvenausläufen sehr breit angelegt sein
mußte. Das Berufungsgericht nimmt dabei mit Recht Bezug
darauf, daß sich die Notwendigkeit solcher Sicherungs-
streifen bei Rennen schon häufig gezeigt, so daß ihr
Fehlen bereits die Rechtsprechung beschäftigt hat
(vgl. OLG Karlsruhe VersR 1954, 463; OLG Bremen VersR
1955, 644). Die hiergegen gerichtete Verfahrensrüge

des Beklagten zu 8) hat der Senat geprüft, aber nicht für begründet erachtet (Art. 1 Nr. 4 BGH-EntlG). Diese Sicherheitszone hätte der Drittbeklagte als Verkehrssicherungspflichtiger einrichten müssen.

aa) In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob im Streckenabnahmeprotokoll bereits angeordnet war, Zuschauer nur außerhalb eines etwa 10 m breiten Grabens zuzulassen. War das der Fall, dann mußte - worauf das Berufungsgericht allein abstellt - das für die Erfüllung der Sicherheitsanordnungen zuständige Vorstandsmitglied des Drittbeklagten, das nach den unangetroffenen Feststellungen der Beklagte zu 5) war, prüfen, ob diese Auflage auch in jener Unfallkurve erfüllt war. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht für diese Fallgestaltung meint, der Beklagte zu 5) habe als Kenner und Eigentümer der Rennbahn bemerken können und müssen, daß an dem Gefahrenbereich in der Kurve der Graben nicht annähernd die geforderte und gerade hier notwendige Breite hatte.

bb) Aber selbst wenn im Streckenabnahmeprotokoll - wie die Revision des Zweit- und des Drittbeklagten geltend macht - der Graben nur als vorhanden beschrieben war und dies bloß als Feststellung einer ausreichenden ersten Sicherung verstanden werden konnte - so entlastet das den Drittbeklagten nicht. Im Streckenabnahmeprotokoll war jedenfalls zusätzlich vorgesehen, Zuschauer vor dem Graben nur "ab der durch Sperrdrähte festgelegten vordersten Begrenzung" zuzulassen. Der Abstand der Sperrdrähte vom Graben war deshalb von den Organen des Drittbeklagten so festzulegen, daß jeweils noch eine

Sicherheitszone von einigen Metern vorhanden war. Der - zudem aus einfachen Drähten bestehende - Zaun durfte daher nicht nur 20 cm vom Graben entfernt aufgestellt werden. Wer zur Verkehrssicherung verpflichtet ist, hat im übrigen eigenverantwortlich zu prüfen, welche Vorkehrungen zu treffen sind, damit niemand einen Schaden erleidet. Selbst wenn die Polizei oder andere Verwaltungsbehörden (z.B. Ordnungsamt, Gewerbeamt, Bauaufsichtsbehörde usw.) aus Gründen der Verkehrssicherung Überprüfungen vornehmen und daraufhin dem Sicherungspflichtigen auferlegen, bestimmte Vorkehrungen zu treffen, genügt dieser seinen Verpflichtungen nicht, wenn er lediglich diese Auflagen erfüllt, es aber unterläßt, selbständig zu prüfen, ob nicht darüber hinaus weitere Sicherungsmaßnahmen notwendig sind (Senatsurteil vom 7. Dezember 1965 - VI ZR 149/64 = VersR 1966, 165, 166). Bei dem Drittbeklagten als Veranstalter des Rennens verblieb deshalb trotz der mit Auflagen versehenen Streckenabnahme durch die ONS die Verantwortung für die Gesamtorganisation, insbesondere auch für die sichere Abgrenzung von Fahrbahn und Zuschauerplätzen (vgl. auch Reichert, Grundriß des Sportrechts und des Sporthaftungsrechts, S.235). Das für die Verkehrssicherung zuständige Vereinsorgan mußte bei der Gestaltung der Strecke und der Zuschauerplätze nicht nur die im Streckenabnahmeprotokoll hinsichtlich der Sicherheit von Fahrern und Zuschauern geforderten Auflagen erfüllen; es mußte vielmehr auch selbständig prüfen, ob die Auflagen ausreichten und ob alle darin enthaltenen Feststellungen zutrafen. Wenn das Berufungsgericht annimmt, der Beklagte zu 5) habe erkennen müssen, daß, wie es das Protokoll auffasst, die dort niedergelegten Auflagen zur Schaffung einer Sicherheitszone nicht erfüllt waren, dann mußte er, sollte er dies nicht als

Auflage, sondern als eine bloße Feststellung angesehen haben, auch erkennen, daß an der Unfallstelle nicht einmal eine diese Feststellung annähernd erreichende Sicherung vorhanden war. Jedenfalls hätte er erkennen müssen, daß es nicht ausreichte, den für die Zuschauer als Abgrenzung gedachten Sperrdraht nur 20 cm hinter den an der besonders gefährdeten Unfallstelle nur sehr schmalen und flachen Graben zu stellen. Die dahingehende Beurteilung des Berufungsgerichts ist nicht zu beanstanden.

c) Da sich der Beklagte zu 5) nach den somit rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts für die Verkehrssicherung zu Unrecht nicht verantwortlich gehalten und sich um den Aufbau der Rennstrecke und die dabei zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen nicht gekümmert hat, eine Verletzung des Klägers aber nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts schon dann nicht eingetreten wäre, wenn der Graben wenigstens 5 m breit gewesen wäre, hat dieser durch fahrlässige Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht den Unfall mitverursacht. Für den eingetretenen Schaden ist der

Dritt- ~~zweite~~ Beklagte gemäß § 31 BGB verantwortlich.

2. Der Beklagte zu 5) wird durch die Haftung des Drittbeklagten nicht freigestellt. Er hatte es für den Drittbeklagten übernommen, die diesem obliegenden Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen und haftet deshalb - wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt - neben ihm gesamtschuldnerisch für den durch sein fahrlässiges Verhalten dem Kläger zugefügten Schaden nach §§ 823 Abs. 1, 840 Abs. 1 BGB (vgl. BGHZ 4, 253, 262).

3. Bezüglich der Haftung des Zweitbeklagten, des Rennleiters, bezieht sich das Berufungsgericht zutreffend auf Art. 139 des "Sportgesetzes" der FIA (IASp), wonach ein Rennleiter u.a. verpflichtet ist, während des Rennens über die "öffentliche Sicherheit" zu wachen. Daraus schließt es rechtsfehlerfrei, der Zweitbeklagte habe aufgrund dieser Stellung die Aufgabe gehabt, für die Sicherheit der Rennstrecke zu sorgen (vgl. auch OLG Stuttgart JW 1932, 2823; OLG Bremen VersR 1955, 644; vgl. auch Schrammen DAR 1938, Sp. 249). Der Zweitbeklagte mußte, nachdem er für den Drittbeklagten während des Rennens die Verkehrssicherungspflicht übernommen hatte, für diese Zeit - ebenso wieder Beklagte zu 5) vor dem Rennen - selbständig prüfen, ob die vorhandenen Sicherungsmaßnahmen ausreichten. Bei ihm handelte es sich um einen erfahrenen Rennleiter. Er hätte, wäre er seiner Verpflichtung nachgekommen, erkennen können und müssen, daß an der Unfallstelle die Zuschauer nicht ausreichend gesichert waren. Er hätte dann dafür sorgen müssen, daß eine wesentlich tiefere Sicherheitszone geschaffen wurde, in der Rennwagen, welche die Strohballenreihen durchbrachen und in den flachen Graben gerieten, jenseits des Grabens noch die Möglichkeit hatten, mehrere Meter auszurollen, ohne sofort Zuschauer zu gefährden. Aus dem Streckenabnahmeprotokoll war zu entnehmen, daß die Zuschauer, weil der Graben "teilweise 10 m breit" sei, nicht bloß rd. 2 m vom Maschendrahtzaun entfernt stehen sollten. Daß sie so nah hinter diesem Zaun standen, mußte ihm auffallen. Blieben bei ihm angesichts der Unklarheit des Abnahmeprotokolls Zweifel bezüglich der erforderlichen Breite einer solchen Sicherheitszone, dann hätte er, wie

das Berufungsgericht mit Recht verlangt, die beim Rennen anwesenden "Sportkommissare" unterrichten und ihre Entscheidung abwarten müssen, oder das Rennen, zumindest das der Wagen, nicht starten dürfen.

4. Das Berufungsgericht bejaht zutreffend auch eine Haftung der beiden Abnehmer der ONS, der Beklagten zu 6) und 7).

a) Es bezieht sich dabei u.a. auf zwei Urteile des erkennenden Senats (Urteile vom 10. Januar 1961 - VI ZR 62/60 = VersR 1961, 233 und vom 12. Mai 1964 - VI ZR 35/63 = VersR 1964, 1942, beide m.w.Nachw.), worin ausgesprochen ist, daß in der Regel derjenige, der es vertraglich übernommen hat, sich an der Sicherung des Verkehrs zu beteiligen, für die sorgfältige Beachtung dann auch Dritten gegenüber einzustehen hat. Diese Grundsätze wendet das Berufungsgericht auf die ONS und damit auch auf die Beklagten zu 6) und 7) an. Die ONS habe zwar nicht aufgrund eines speziellen vertraglichen Verhältnisses solche Pflichten übernommen, es sei aber eine Pflichtenübernahme im Rahmen der verbandsrechtlichen Organisation erfolgt, da die ONS bei der Streckenabnahme bestimme, welche Sicherungsvorkehrungen der Veranstalter zum Schutze der Zuschauer zu treffen habe. Dies geschehe sogar mit verwaltungsbehördlichen Nachdruck, da nach den vom Bundesminister für Verkehr erlassenen Richtlinien über Mindestanforderungen zum Schutze von Zuschauern, Rennfahrern und Sportwarten bei Rennveranstaltungen vom 11. Januar 1957 (Verkehrsblatt 1957, 28) die für jede Rennstrecke besonders vorgeschriebenen Auflagen, u.a. die

Auflagen der Abnahmekommission der ONS, zu berücksichtigen seien.

Diese Beurteilung des Verhältnisses zwischen der ONS und dem Drittbeklagten ist rechtlich zutreffend. Das Berufungsgericht konnte unbedenklich diese Bestimmungs- und Verfügungsgewalt kraft (behördlich anerkannten) Verbandsrechts haftungsrechtlich ebenso bewerten wie eine vertragliche Zusage, sich an der Sicherung des Verkehrs zu beteiligen. Ihm ist darin beizupflichten, daß die ONS damit nicht nur - wie die Beklagten zu 6) - 9) meinen - die rein sportlichen Belange des Automobilsports geregelt hat, sondern auch die mit den Sportwettbewerben verbundenen Sicherungsaufgaben gegenüber den Zuschauern. Das wird dadurch bestätigt, daß das Formular "Abnahmeprotokoll" der ONS unter Nr. 5 a die für Zuschauer für nötig erachteten Sicherheitsmaßnahmen eigens aufführt. Mit diesem von ihr, der ONS, gestalteten und geregelten Verfahren hat sie sich gegenüber dem Drittbeklagten verpflichtet, auch ihrerseits gefahrenabwehrende Maßnahmen zu ergreifen und insoweit eine ihm der Allgemeinheit gegenüber obliegende Pflicht übernommen (vgl. auch BGH, Urt.v.17. Dezember 1953 - IV ZR 117/53 = LM BGB § 823 [H] Nr. 2 zur vertraglichen Pflichtenübernahme).

b) Die Beklagten zu 6) und 7), die für die ONS die Rennstrecke abnahmen und zugleich in einem Streckenabnahmeprotokoll die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen sowie die für Fahrer und Zuschauer zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen festlegten und damit für die ONS den von dieser übernommenen Beitrag zur Verkehrssicherung

des Rennens leisteten, haben dabei - wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt - die ihnen obliegenden Pflichten verletzt.

Rechtsfehlerfrei entnimmt das Berufungsgericht dem Beweisergebnis der vom Landgericht durchgeführten Beweisaufnahme, daß die Beklagten zu 6) und 7) eine für die Sicherheit der Zuschauer erforderliche Zone von etwa 10 m im Kurvenbereich an der Unfallstelle für erforderlich gehalten hatten. Es kommt rechtlich einwandfrei zu dem Ergebnis, daß diese beiden Beklagten als die maßgebenden Fachleute erkennen konnten und mußten, daß eine solche Sicherheitszone in Wirklichkeit nicht vorhanden war. Bei dieser Sachlage war es, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, sowohl ein leicht vermeidbarer, schwerwiegender Fehler der Beklagten zu 6) und 7), wenn sie beim Abschreiten der Rennstrecke übersahen, daß der Graben an der Unfallstelle nur 1,80 m breit war als auch, wenn sie eine Formulierung über die Grabenbreite in das Protokoll aufnahmen ("teilweise" 10 m breit), die die wahren Verhältnisse nicht wiedergab und damit die anderen für das Rennen verantwortlichen Personen - Veranstalter, Rennleiter und Sportkommissare - zu der Annahme verführte, die Sicherheit der Rennstrecke sei vom Beklagten zu 6), der als "Rennpapst" bekannt war, und dem Beklagten zu 7), seinem Mitarbeiter, ordnungsgemäß geprüft worden und der Graben sei jedenfalls an den wichtigen Stellen etwa so weit wie angegeben. In beiden Fällen ist es so anzusehen, daß ihre Fehler die Fehler der anderen Verkehrssicherungspflichtigen auslösten oder förderten, so daß sie neben ihnen dem Kläger auf Schadensersatz

haften (vgl. auch Senatsurteil vom 10. Dezember 1963
- VI ZR 10 und 19/63 = VersR 1964, 243, 244).

5. Das Berufungsurteil hält auch den Angriffen
der Beklagten zu 8) und 9) (ADAC und AvD) stand.

Das Berufungsgericht sieht die ONS im Anschluß
an das Urteil des I. Zivilsenats vom 28. November 1969
(I ZR 139/57 = LM BGB § 823 [Ai] Nr. 38 = NJW 1970, 378)
mit Recht als BGB-Gesellschaft an. Es erkennt auch zu-
treffend, daß auf eine solche Gesellschaft nach allge-
meiner Ansicht § 31 BGB nicht anwendbar ist (BGHZ 45,
311, 312). Es meint indes, für die ONS müsse wegen
ihrer mehr körperschaftlichen Organisation abweichend
von dieser allgemeinen Regelung etwas anderes gelten
und hält die Beklagten zu 6) und 7) für Organe der ONS,
für deren Fehler daher der AvD und der ADAC als Gesell-
schafter gemäß § 31 BGB eintreten müßten. Gegen diese
Begründung richten sich die Angriffe der Revision. Ob
sie berechtigt sind, kann dahinstehen.

a) Sollte im Streitfall eine Anwendung des § 31
BGB rechtlich möglich sein und waren die Beklagten zu 6)
und 7) gleichzeitig Organe der ONS, dann kann die Haftung
des AvD und des ADAC aus § 31 BGB nicht zweifelhaft sein.

b) Ist aber der Revision in diesem Punkte zu folgen,
so war zu prüfen, ob die Beklagten zu 6) und 7) als
Verrichtungsgehilfen der ONS tätig geworden waren. Diese
Prüfung hat das Berufungsgericht (von seiner rechtlichen
Sicht aus hilfsweise) vorgenommen. Seine dahingehenden
Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Für
Verrichtungsgehilfen einer BGB-Gesellschaft haften alle

Gesellschafter als Gesamtschuldner (vgl. Soergel/Schultze-v.Lasaulx, BGB, 10.Aufl. § 718 Rdnr. 9, Palandt/Thomas, BGB, 34.Aufl., § 718 Anm. 4 a). Die Streckenabnahmekommissare wurden vom ADAC bzw. AvD bestellt und abberufen; sie dürften zwar in ihrer Tätigkeit von deren Weisungen nicht abhängig gewesen sein, waren aber von den Weisungen der ONS abhängig. Dies ergibt sich schon daraus, daß ihr Protokoll von der Gesamt-ONS genehmigt werden mußte.

Waren die Beklagten zu 6) und 7) aber Verrichtungsgehilfen der ONS, dann haben deren Gesellschafter AvD und ADAC, wie das angefochtene Urteil fehlerfrei ausführt, den nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB möglichen Entlastungsbeweis nicht geführt. Es ist schon fraglich, ob die für die Bestellung der Abnahmekommissare zuständigen Personen bei deren Auswahl die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben, wenn sie für die Begutachtung der Rennstrecke eines erstmals in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführenden Grasbahnenrennens für Rennwagen in der Person des Beklagten 6) einen Abnahmekommissar von damals nahezu 78 Jahren bestellten. Jedenfalls haben sie ihm und dem Beklagten zu 7) - wie die Beklagten zu 8) und 9) selbst einräumen - keinerlei Anleitungen und Richtlinien für die Ausführung ihres Auftrages erteilt. Entgegen der Meinung der Beklagten war dies möglich, wie das Berufungsgericht zutreffend unter Bezugnahme auf von Frankenberg (Zeitschrift für Verkehrssicherheit 1961, 139, 140) darlegt. Solche Anweisungen waren auch notwendig, und zwar selbst dann, wenn kein Mitglied der ONS größere Erfahrungen auf dem Gebiet der Sicherung von Rennstrecken besaß als der Beklagte zu 6). Gerade für die Sicherung eines in Deutschland bisher

nicht veranstalteten Rennens hätten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen, Richtlinien für die Sicherheitsanforderungen, notfalls von dem Beklagten zu 6) selbst, ausgearbeitet werden müssen. Je gefährlicher und gefahrträchtiger eine Ver-
richtung ist, umso größer sind die Sorgfaltspflichten des Geschäftsherrn. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß selbst die besten Fachleute etwas übersehen können, wenn sie ihr Arbeitsergebnis nicht während oder nach Abschluß ihrer Tätigkeit an Hand der ihnen übergebenen oder von ihnen selbst aufgestellten allgemeinen Regeln oder An-
weisungen nochmals überprüfen.

II.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts über ein nicht feststellbares Mitverschulden des Klägers werden von der Revision nicht angegriffen. Sie lassen auch keinen Rechtsfehler erkennen, zumal sie darauf beruhen, daß sich aufgrund der vor dem Landgericht durchgeführten Beweisaufnahme nicht einmal ein Anhalt dafür ergab, daß der Kläger den vorgeschriebenen Zuschauerraum verlassen hat.

Dr. Weber

Scheffen

Nußgens

Dr. Kullmann

Dunz